

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Oederquarter Moor“ in der Gemeinde Oederquart, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade und der Gemeinde Osten, Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven

vom 06.02.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cuxhaven verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oederquarter Moor“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Oederquarter Moor“ (NSG LÜ 131).
- (2) Das NSG zählt zur naturräumlichen Einheit der Harburger Elbmarschen im Land Kehdingen zwischen Oste und Elbe. Das Gebiet liegt am nördlichen Ende des nördlichen Kehdinger Moores. Im Kern befinden sich zwei unkultivierte Restmoorflächen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Nordkehdingen und dem Landkreis Stade -Naturschutzbehörde- sowie bei der Samtgemeinde Hemmoor und dem Landkreis Cuxhaven -Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Oederquarter Moor“ ist Bestandteil des gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Oederquarter Moor“ (EU-Kennziffer DE 2221-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) in der derzeit gültigen Fassung.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 93 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Torfkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, insbesondere von naturnahen Wasserverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung offener Moorbereiche der degenerierten Hoch- und Übergangsmoore sowie Feuchtheiden mit Glockenheide sowie Krähenbeere,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Birkenbruchwäldern,
 4. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tierarten, insbesondere für Moorfrosch und Kranich,
 6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*),
 7. die Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
 8. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

91D0 Moorwälder
als torfmoosreiche Birken- und Kiefern-Bruchwälder auf nährstoffarmen, wasser-gesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten (z. B. Kranich) insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen.
 2. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer torfbildener Hochmoorvegetation sowie naturnaher Moorrandbereiche einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Zusätzliche Entwässerungen durchzuführen oder den Grundwasserspiegel auch nur geringfügig abzusenken,
 2. Wasser aus Oberflächengewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht,
 3. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder in den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
 4. Torf, Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
 5. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
 6. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. Ackerbau und Grünlandnutzung zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
 8. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
 9. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen,
 10. Leitungen aller Art zu verlegen,
 11. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 12. das Bodenrelief zu verändern,
 13. die Ruhe und Ungestörtheit -auch nicht kurzzeitig- durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
 14. wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 15. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballone und Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 16. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 17. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 18. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
 19. Hunde frei laufen zu lassen,
 20. zu reiten,
 21. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche Fahrzeuge im Gebiet abzustellen,
 22. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
 23. Lagerplätze anzulegen,
 24. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 und 25 erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

 1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
- (4) Freigestellt ist das Betreten
 1. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 2. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen.
Für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen fest.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des in der Verordnungskarte dargestellten Wegeabschnittes in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (8) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmens-/Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
2. Entkusselung, Mahd, Plaggmaßnahmen oder extensive Beweidung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck des NSG erforderlich ist,
3. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Gebiet zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.
- (4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung:
 1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder

9. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich schädigt.

Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade und im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das bisherige NSG „Oederquarter Moor“ in der Gemarkung Oederquart, Gemeinde Oederquart, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade und der Gemarkung Isensee, Gemeinde Osten, Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven vom 29. November 1985, (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 24 vom 15. Dezember 1985) außer Kraft.

**Stade, 06.02.2017
Landkreis Stade**

**Roesberg
Landrat**